

GEHALTSEMPFEHLUNGEN 2011/2012

Für die Pferdewirte gibt es oftmals keine verbindlichen Tarifverträge. Aus diesem Grunde erstellt die Bundesvereinigung der Berufsreiter im DRFV e.V. alle zwei Jahre eine **Gehaltsempfehlung**. Die weiten Spannen sind begründet sowohl in der unterschiedlichen Qualifikation und Berufserfahrung der einzelnen Berufsreiter als auch in den verschiedenen Anforderungen der einzelnen Betriebe.

Für die Einstufung sind u.a. folgende Kriterien von Bedeutung:

Anforderung und Aufgabenstellung durch den Betrieb

- Leitung des Betriebes (selbständig/nicht selbständig)
- Aufsicht über das Personal
- Anleitung der Auszubildenden
- Anzahl und Niveau der Reitstunden
- Anzahl und Niveau der persönlich zu arbeitenden Pferde
- zeitlicher Einsatz (Abendstunden, Wochenenden, Turnierbegleitung)
- sonstige Aufgaben nach Struktur und Schwerpunkt des Betriebes/Vereins

Leistung und Persönlichkeit des/der Berufsreiters/-reiterin

- abgelegte Prüfungen und deren Ergebnisse
- Leistungsklasse (Dressur, Springen, VS), Turniererfolge
- Erfolge als Reitlehrer/in (Erfolge der Schüler/innen)
- Erfolge als Ausbilder/in von Pferden
- Prüfungsergebnisse der Auszubildenden
- Referenzen als Leiter/in eines Betriebes, Stalles, einer Vereinsanlage
- sonstige Nachweise u. Referenzen über besondere Erfolge, Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen

Örtliche Lage des Betriebes

Die tatsächliche Höhe des monatlichen Gehaltes ist zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern frei zu vereinbaren. Sie sollte grundsätzlich in **Bruttobeträgen** und **schriftlich** erfolgen. Nur hierdurch werden klare Verhältnisse geschaffen (Sozialversicherungsbeiträge u.a.).

Bei Vereinbarung von (meist geringem) Festgehalt **und** Beteiligung an den Einnahmen aus Beritt und Unterricht und/oder am Gewinn ist zu beachten, dass diese Einkünfte beim Empfänger steuerlich erfasst werden müssen.

Von Fall zu Fall ist je nach vertraglicher Gestaltung darüber zu entscheiden, ob diese Einnahmen zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören und damit lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig sind, oder aber ob es sich um eine getrennte selbständige Tätigkeit des Arbeitnehmers handelt, für dessen Versteuerung der Arbeitnehmer selbst verantwortlich ist. Diese Abgrenzungsfrage kann nur im Einzelfall nach Kenntnis aller Umstände und ggf. durch Einholung fachkundigen Rates entschieden werden.

EMPFEHLUNGEN FÜR MONATLICHES GEHALT/LOHN brutto

Pferdewirtschaftsmeister/in 2.463,00 € - 3.856,00 €
Teilbereich Reitausbildung/Reitlehrer/in (FN)

Pferdewirt/in 1.499,00 € - 2.356,00 €
- Schwerpunkt Reiten
- Fachrichtung Klassische Reitausbildung

Pferdewirtschaftsmeister/in 2.463,00 € - 3.534,00 €
Teilbereich Zucht und Haltung

Pferdewirt/in 1.499,00 € - 2.142,00 €
- Schwerpunkt Zucht und Haltung
- Fachrichtung Pferdehaltung und Service
- Fachrichtung Pferdezucht

Weihnachts- u. Urlaubsgeld im Allgemeinen je 1/2 Monatsgehalt.

MONATLICHE VERGÜTUNG FÜR AUSZUBILDENDE

Die Höhe der Vergütung ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich und sollte vor Beginn der Ausbildung abgeklärt werden.

ARBEITSZEIT/FREIZEITREGELUNG

Erwachsene: Die Arbeitszeit sollte ca. 45 Stunden pro Woche in der Regel nicht überschreiten. Wartezeiten, besonderer Bereitschaftsdienst und Fortbildungsmaßnahmen sind darin nicht enthalten. Für Wochenenddienste und Einsatz an Sonn- und Feiertagen sollte an einem Wochentag entsprechend Freizeit gewährt werden.

Jugendliche: Bei der Arbeitszeitregelung für Jugendliche muss das Jugendarbeitsschutzgesetz beachtet werden. Danach dürfen Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nicht länger als 8 Std. pro Tag bzw. 40 Stunden pro Woche beschäftigt werden (einschl. Berufsschule).

U R L A U B

Empfehlung für Erwachsene

bis zum 30. Lebensjahr 26 - 28 Werktage >
ab 31. Lebensjahr 27 - 30 Werktage > je nach Dauer der Betriebszugehörigkeit
ab 50. Lebensjahr 29 - 32 Werktage >

Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonntage oder gesetzliche Feiertage sind. Nach zwei Jahren Zugehörigkeit zum Betrieb sollte der Urlaub alle 2 Jahre um einen Tag bis zur jeweils oberen Grenze verlängert werden.